



TIERARZTPRAXIS

Dr. med. vet. Heike Lienenkämper

## MEDIKAMENTENABGABE

Das tierärztliche Dispensierrecht stellt eine Ausnahme vom Apothekenmonopol dar. Damit ist der Tierarzt zugleich Arzt und Apotheker für Ihr Tier. Dies hat folgende Vorteile für Sie und Ihr Tier:

1. Gewährleistung eines zeitnahen Therapiebeginns - gerade im fortgeschrittenen Krankheitsstadium ein großer Vorteil
2. Bindung der Abgabe von Tierarzneimitteln an eine ordnungsgemäße Behandlung
3. Kontrolle der Anwendung und des Behandlungserfolgs durch den Tierarzt
4. Kurze und direkte Vertriebswege der Arzneimittel vom Hersteller über den Tierarzt zum Tierhalter - dadurch sparen Sie Zeit und Geld

### **Apothekenpflichtige und verschreibungspflichtige Medikamente**

Apothekenpflichtige und verschreibungspflichtige Arzneimittel und Medikamente für Haustiere dürfen grundsätzlich nur durch einen Tierarzt oder mit Rezept von einer Apotheke abgegeben werden. Diese Voraussetzungen sind im Arzneimittelgesetz und der Tierärztlichen Hausapothekenverordnung gesetzlich vorgegeben.

#### **Arzneimittelgesetz**

*§43 Apothekenpflicht, Inverkehrbringen durch Tierärzte:*

- (1) Arzneimittel (...), die (...) nicht für den Verkehr außerhalb der Apotheke freigegeben sind, dürfen (...) für den Endverbrauch nur in Apotheken (...) in Verkehr gebracht werden.
- (4) Arzneimittel (...) dürfen ferner im Rahmen des Betriebes einer tierärztlichen Hausapotheke durch Tierärzte an Halter der von ihnen behandelten Tiere abgegeben (...) werden.

#### **Tierärztliche Hausapothekenverordnung**

*§12 Abgabe der Arzneimittel an Tierhalter durch Tierärzte:*

- (1) Arzneimittel, die (...) apothekenpflichtig sind, dürfen von Tierärzten an Tierhalter nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Behandlung von Tieren (...) abgegeben werden.
- (2) Eine Behandlung im Sinne des Absatz 1 schließt insbesondere ein, dass nach den Regeln der tierärztlichen Wissenschaft 1. die Tiere oder der Tierbestand in angemessenem Umfang untersucht worden sind.

### **Was bedeutet das für Sie?**

1. Wir dürfen Ihnen laut Gesetz nur apothekenpflichtige Tierarzneimittel aushändigen, wenn Ihr Tier Patient unserer Klinik ist.
2. Sofern die letzte tierärztliche Untersuchung nicht länger als ein Jahr her ist, können Sie prophylaktische Medikamente wie zum Beispiel Wurmkuren und Floh-/Zeckenmittel ohne erneute Vorstellung des Tieres erhalten.

### **Dauermedikamente bzw. Wiederholungsrezept**

Bei Verschreibung oder Abgabe von Medikamenten, die auf Grund einer chronischen Erkrankung dauerhaft verabreicht werden müssen, sind zum Wohle Ihres Tieres Nachuntersuchungen dringend erforderlich.